

# Information zur A1-Bescheinigung

## Keine Dienstreisen ins Ausland ohne A1-Bescheinigung

Berichten zufolge sollten für Dienstreisen ins europäische Ausland A1-Bescheinigungen – oft als Entsendebescheinigung bezeichnet – abgeschafft werden. Der Vereinfachungsvorschlag auf die Bescheinigung zu verzichten wurde Ende März von der EU Kommission abgelehnt, es gilt weiterhin: Vorsicht bei Dienstreisen, die A1-Bescheinigung ist noch Pflicht.

### 1. A1-Bescheinigung - wann erforderlich?

Meeting in Frankreich, Verkaufsgespräch in der Schweiz, Montage in Österreich: bei jeder, auch bei kürzesten Dienstreisen in die EU, den EWR oder die Schweiz wird eine A1-Bescheinigung als Nachweis der Sozialversicherung in Deutschland benötigt.

Diese Verpflichtung gibt es schon seit 2010, in der Praxis wurde die Umsetzung bisher nicht stringent kontrolliert. Das soll sich ändern und bereits bei Messen und allgemein im Grenzverkehr verschärft kontrolliert werden, mit der Folge, dass bereits hohe Bußgelder verhängt wurden.

Deshalb ist die A1-Bescheinigung für jede Dienstreise in Europa zu beantragen und während der Reisen auch immer mit sich zu zuführen.

Basierend auf den Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und 987/2009 besteht die Mitführungspflicht in jedem EU-Mitgliedsstaat, in dem einer Beschäftigung nachgegangen wird. Wenn die A1-Bescheinigung nicht vorliegt, drohen Verwarnungsgelder

ACHTUNG: Auch kurze Dienstreisen sowie stundenweiser Aufenthalt in der EU (Workshops, Messebesuche, Meetings) gelten im Rahmen dieser Regelung als Entsendung.

Die Bescheinigungen gelten in den meisten Fällen nur für eine Dienstreise und müssen jedes Mal neu beantragt werden, Ausnahmen sind möglich.

### 2. A1-Bescheinigung - für welche Länder gilt sie?

Die A1-Bescheinigung wird für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums und der Schweiz benötigt.

Für weitere Staaten, mit denen Deutschland ein Sozialversicherungsabkommen geschlossen hat, gibt es eine vergleichbare Bescheinigung. Weitere Staaten sind unter anderem Brasilien, China, Indien, Japan, Kanada, USA. Bitte beachten Sie die Informationen mit Länderauswahl auf der Internetseite des DVKA (Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung Ausland). [www.dvka.de](http://www.dvka.de)

### 3. A1-Bescheinigung - wer ist zuständig?

- bei gesetzlich Versicherten sind die gesetzlichen Krankenkassen für die Ausstellung zuständig,
- bei Privatversicherten die Deutsche Rentenversicherung und
- bei berufsständisch Versicherten die jeweilige Versorgungsgesellschaft

#### 4. A1-Bescheinigung- wie wird sie beantragt?

Seit dem 1. Januar 2019 müssen die A1-Anträge maschinell über die Entgeltabrechnungssysteme der antragstellenden Unternehmen bei den jeweiligen zuständigen Stellen (vergleiche 3. ... wer ist zuständig?) eingereicht werden.

Alternativ kann eine entsprechende maschinelle Ausfüllhilfe sv.net der Informationstechnischen Servicestelle der Gesetzlichen Krankenversicherung GmbH (ITSG) [www.itsg.de/oeffentliche-services/sv-net](http://www.itsg.de/oeffentliche-services/sv-net) genutzt werden.

#### 5. A1-Bescheinigung - weitere Informationen:

- DVKA (Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung Ausland)  
[www.dvka.de](http://www.dvka.de)  
unter: Arbeitgeber & Erwerbstätige / Merkblätter „Arbeiten in...“
- DRV (Deutsche Rentenversicherung) bzw. Datenstelle der Träger der Rentenversicherung  
[www.dsrv.info](http://www.dsrv.info)  
unter: Unsere Verfahren / Nationaler Datenaustausch / Arbeitgeber und Steuerberater / rvBEA - Neue elektronische Verfahren mit dem Arbeitgeber / A1
- sv.net über die Servicestelle der Gesetzlichen Krankenversicherung GmbH (ITSG)  
<https://www.itsg.de/>  
unter: Öffentliche Services / sv.net
- Außenwirtschaftsportal Bayern der IHK und HWK  
[www.auwi-bayern.de](http://www.auwi-bayern.de)  
unter: Dienstleistungskompass Bayern

Dieses Merkblatt mit Stand Juni 2019 wird herausgegeben von der Pape & Co. GmbH Steuerberatungsgesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Richard-Strauss-Straße 82/C, 81679 München. Trotz sorgfältiger Bearbeitung kann für die gemachten Aussagen keine Haftung übernommen werden.